



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025
– Auszug aus Drucksache 19/8438 –**

Frage Nummer 30
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wohin fließen vor dem Hintergrund des nach Arbeitsaufnahme des Schiedsgerichts NS-Raubgut laut Art. 8 Abs. 24 Bayerisches Haushaltsgesetz (HG 2024/2025) nun möglichen „gemeinsamen Verkauf unter Teilung des Erlöses“ die im Gesetz genannten etwaigen „Erlöse“ aus dem „Verkauf“ von NS-Raubgut, wird es eine Zweckbindung bei der Verwendung des „Erlöses“ im Sinne der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien geben (wenn ja ,bitte angeben, wenn nein, bitte begründen), wer kann über diese Einnahmen, beispielsweise bei legitimierten Zugriffen auf Grundstockvermögen, wie es bisher gehandhabt wurde, oder bei Zugriff auf Haushaltsmittel, letztendlich über diese Mittel verfügen, sie also nutzen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung
mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**

Nach Art. 81 S. 2 der Bayerischen Verfassung (BV) i. V. m. 3.5 und 3.6 der Grundstocksbekanntmachung (GrstBek) darf der Erlös aus der Veräußerung von Bestandteilen des Grundstockvermögens nur zu Neuerwerbungen für das Grundstockvermögen verwendet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke scheidet aus rechtlichen Gründen aus.